



## Tiroler Umweltschwaft

Mag. Paula Tiefenthaler

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-3495

landesumweltschwaft@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

\_\_\_\_\_  
[REDACTED], alle Imst; Projekt  
"City Coaster" und Coaster Transportbahn - nr. Bewilligung - Berufung

Geschäftszahl LUA-2-5.13/7/9-2011

Innsbruck, 03.01.2012

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 21.12.2011, Zl. 4-N-1958/80, bei der Tiroler Umweltschwaft eingelangt am 21.12.2011, wurde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Projektes City Coaster samt Schlitten Transportliftanlage nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheides erhebt die Landesumweltschwaft binnen offener Frist das Rechtsmittel der

### **Berufung**

mit folgender

### **Begründung:**

Der zitierte Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens vollinhaltlich angefochten:

Dazu ergehen folgende Ausführungen:

### **Vorbemerkung:**

Eingangs darf folgendes zum gegenständlichen Vorhaben angemerkt werden:

Die Bestrebungen der Stadtgemeinde Imst ihre dynamische wirtschaftliche Entwicklung fortzusetzen und insbesondere die Imster Innenstadt wirtschaftlich zu „revitalisieren“ können von der Tiroler Umweltschutzbehörde durchaus nachvollzogen werden.

Jedoch die antragsgegenständlichen Intentionen der Errichtung von intensiv touristischen Strukturen wie jene für den City Coaster im geschützten Landschaftsteil Rosengartenschlucht und Stöffelwald können Seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht mitgetragen werden.

Die Rosengartenschlucht und der umgebende Stöffelwald wurden auf Grund ihrer einzigartigen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Wertigkeit unter Schutz gestellt mit der Zielsetzung diesen natürlichen Zustand auch für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Die durch das gegenständliche Vorhaben implizierten technischen Überprägungen sowie der Betrieb und die dadurch entstehenden Lärmimmissionen stehen nach Meinung der Umweltschutzbehörde im krassen Widerspruch zum Schutzzweck und den Schutzziele des vorliegenden geschützten Landschaftsteiles.

Die im vorliegenden Verfahren durchgeführte Beweiswürdigung und angestellte Interessenabwägung sind weder stichhaltig noch nachvollziehbar. Die wirtschaftlichen Interessen einzelner auf Kosten eines Naturjuwels wie der Rosengartenschlucht und in der Folge auf Kosten all jener, die die Rosengartenschlucht und den Stöffelwald zum Zwecke der Erholung aufsuchen können niemals ein langfristiges öffentliches Interesse darstellen, welches die öffentlichen Interessen an der Erhaltung obsiegen könnte. Eine solche (Wert-)entscheidung widerspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens und bedarf nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde einer Überprüfung durch die Oberbehörde.

Zur Generalprävention und damit derartige Entscheidungsfindungspraktiken in Zukunft hintan gehalten werden und dem Naturschutz in der erforderlichen Angemessenheit Rechnung getragen wird, bekämpft die Tiroler Umweltschutzbehörde den vorliegenden Bewilligungsbescheid.

### **1. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und zum Projektgebiet:**

Geplant und zur naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht ist die Errichtung des sg. „City Coaster“ (Ganzjahresrodelbahn), der von Hoch-Imst bis in das Stadtzentrum von Imst gehen soll.

Die geplante Anlage setzt sich aus folgenden Projektkomponenten zusammen:

1. Der City Coaster selbst mit der Bergstation in Hoch-Imst und der Talstation im Stadtzentrum von Imst
2. Die Transportlifanlage für den Bergtransport der Schlitten
3. Shuttlebusse zum Transport der BenutzerInnen

Die gesamte Länge der Freizeitrodelbahn beträgt um die 2.050 m mit einem Höhenunterschied von ca. 250 m. Sie soll wie schon der Imster Coaster bodennah errichtet und über mehrere Schleifen zwischen 0,5m und 5 m über dem Boden geführt werden. Ca. 600 m der Trasse würden im geschützten Landschaftsteil Rosengartenschlucht zu liegen kommen. Die beanspruchte Gesamtfläche für das Vorhaben umfasst 12.004 m<sup>2</sup>. Davon werden sich 4.317 m<sup>2</sup> innerhalb des geschützten Landschaftsteiles befinden.

Zum Transport der Schlitten bergwärts muss eine eigene Transportliftanlage mit einer Länge von ca. 1000 m und 11 Stützen errichtet werden. Von der Gesamttrasse sollen um die 390 m ebenfalls innerhalb des geschützten Landschaftsteiles situiert sein. Die Flächeninanspruchnahme für die Schlittentransportanlage umfasst 5.914 m<sup>2</sup>. Davon befinden sich 1.918 m<sup>2</sup> im geschützten Landschaftsteil.

**Die unter Schutz gestellte Rosengartenschlucht und der Stöffelwald mit seinen zahlreichen Wanderwegen gehören zu den bedeutendsten Naherholungsbereichen mit extensivtouristischer Ausprägung rund um Imst. Die Rosengartenschlucht selbst wird pro Jahr von mehreren 10.000 Besuchern durchwandert und hat somit überregionale Bedeutung. Zudem stellt sie zusammen mit dem Stöffelwald ein Gebiet mit einer überdurchschnittlich reichhaltigen Vogelwelt dar. Dieses Faktum wird auch in den für die Avifauna relevanten Projektsunterlagen ausdrücklich bestätigt, welche dem Gebiet aus avifaunistischer Sicht eine überregionale Bedeutung zuschreiben. Mit 50 Brutvogelarten wie z.B. Sperlingskauz, Grauspecht, Grünspecht, Gartenrotschwanz, Berglaubsäger Felsenschwalben, Uhu, Wanderfalke und besonders hervorzuheben die Brutvorkommen des Mauerläufers am Ausgang der Rosengartenschlucht, welche schon seit den 60iger Jahren existieren ist das Gebiet als Sonderstandort einzustufen. Ein Drittel der nachgewiesenen Brutvogelarten gilt als besonders schützenswert und tirolweit, teilweise europaweit, gefährdet eingestuft (vgl. ornithologische Stellungnahmen und ornithologisches Projektsoperat).**

Für differenziertere und präzisere Ausführungen zur geplanten Freizeitanlage darf auf die Projektsunterlagen selbst und die Befunde der Sachverständigenstellungen verwiesen werden, dies um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

## **2. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Verfahrens:**

Die Erstbehörde führte eine mündliche Verhandlung durch und holte im Zuge des Ermittlungsverfahrens Gutachten aus den Fachbereichen Forst, Naturkunde (2) sowie Ornithologie (2) ein. Zumindest wurde das forstfachliche Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargetan. Im nunmehr bekämpften Bescheid hat die Behörde auf die Miteinbeziehung des forstfachlichen Gutachtens verzichtet.

Bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.12.2009 wurde Seitens des forstfachlichen und des naturkundlichen Amtssachverständigen ausdrücklich bestätigt, dass das anvisierte Vorhaben aus Sicht der jeweiligen Fachbereiche als keinesfalls vertretbar erscheint. Die gegen eine Vorhabensrealisierung sprechende forstfachliche Stellungnahme ist im Rahmen des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde insofern von Belang, als dass sie bei der durchzuführenden Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005 von Relevanz ist.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung führte der **forstfachliche Amtssachverständige** zusammenfassend aus, dass bei Umsetzung des ggst. Projektes nicht tolerierbare Beeinträchtigungen für die Nutzfunktion (Bringungsnotstand), die Schutzfunktion (erhöhte Windwurfgefahr im Objektschutzwald durch die notwendigen Rodungen), die Erholungsfunktion und die Wohlfahrtsfunktion des Waldes verursacht werden und das anvisierte Vorhaben somit aus forstfachlicher Sicht nicht befürwortet werden könne.

Der naturkundliche Amtssachverständige hat in seinen Stellungnahmen vom 17.12.2009 und vom 17.03.2011 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass bei einer Projektumsetzung mit zum Teil massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter nach Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz: TNSchG 2005) gerechnet werden muss. Dies werden für die Schutzgüter Landschaftsbild wesentliche dauerhafte und für das Schutzgut Erholungswert irreversible massive Beeinträchtigungen sein.

Für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum ergeben sich insofern wesentliche Beeinträchtigungen, zumal durch die Verwirklichung des Vorhabens nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (kurz: TNSchVO 2006) geschützte Biotoptypen, wie z. B. 14.000 m<sup>2</sup> Schneeheide – Kiefernwald inkl. seiner Unterwuchsgarnitur mit Orchideenarten betroffen sein werden. Auch die nach TNSchVO 2006 als besonders gefährdete Pflanzengesellschaft „Inneralpine Aspen-Hasel-Gebüsch“ findet sich innerhalb des Projektsareals, sowie weitere nach dieser Verordnung geschützte Pflanzen. Eine Beeinträchtigung des Fortbestandes der berührten Biotopeinheiten schließt er allerdings aus.

Ebenso stünde die Errichtung und der Betrieb des City Coasters den Schutzziele für den geschützten Landschaftsteil Rosengartenschlucht inklusive Stöffelwald diametral entgegen: **„Das ursprüngliche Schutzziel, nämlich diesen Landschaftsteil auf Grund der besonderen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Werte in einem natürlichen Zustand zu erhalten, kann bei Realisierung des gegenständlichen Projektes nicht mehr eingehalten werden.“**

Insbesondere die **Avifauna** würde bei einer Vorhabensumsetzung und den Betrieb des Coasters **erheblich** beeinträchtigt. Dies ist einerseits den ornithologischen Projektsoperaten und andererseits den Stellungnahmen des ornithologischen Amtssachverständigen vom 02.02.2010 und 17.03.2011 **zweifelsfrei** zu entnehmen. Letztere (jene vom 17.03.2011) hat sich auch mit den von der Antragstellerin angebotenen Ausgleichsmaßnahmen und Abminderungsmaßnahmen befasst und ist zum Schluss gekommen, dass diese nicht substantiell abmindernd oder ausgleichend wirken würden und nach wie vor **erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraum** der dort vorkommenden Avifauna eintreten werden, sofern das Projekt umgesetzt wird.

Im Rahmen ihrer Parteistellung hat die Tiroler Umweltschutzbehörde auf die „Unantastbarkeit“ des geschützten Landschaftsteiles hingewiesen und dass die prognostizierten Beeinträchtigungen insbesondere für die Avifauna und die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert vor allem im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des geschützten Landschaftsteiles Rosengartenschlucht nicht kompatibel seien und somit eine naturschutzrechtliche Bewilligung weder zu verantworten noch zu begründen sei.

Die Antragsteller haben versucht unter anderem mit einem Schreiben der Wirtschaftskammer das öffentliche Interesse an der Vorhabensverwirklichung zu untermauern. Die BefürworterInnen des Vorhabens erwarten sich u. a. durch die Errichtung und den Betrieb des City Coasters eine Belebung für die Imster Innenstadt.

In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Imst nach Durchführung einer Interessenabwägung die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Dies trotz Vorliegens der hier angeführten Amtssachverständigengutachten mit eindeutigem Tenor, welcher gegen eine sowohl forst- als auch naturschutzrechtliche Bewilligung spricht.

Dass die naturkundliche Stellungnahme von der Behörde nicht in Zweifel gezogen wurde, geht eindeutig aus dem bekämpften Bescheid hervor.

### **3. Die Landesumweltanwaltschaft kann den Ausführungen und Schlussfolgerungen der Erstinstanz nicht folgen:**

#### **3.1 Zum geschützten Landschaftsteil Rosengartenschlucht:**

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 21.3. 1989, Zl. II-533/8/89 wurde die Rosengartenschlucht zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Als Begründung für die Unterschutzstellung der Rosengartenschlucht und ihrem Umfeld wie z. B. dem Stöffelwald wurden geologische, landschaftliche ökologische, botanische und ornithologische Werte angeführt.

Neben dem anvisierten Ziel mit der Unterschutzstellung diese Werte auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, ist in der Begründung zur Verordnung noch folgende Zielsetzung explizit angeführt: **„Neben der Vielfalt an Fauna und Flora prägt das Element Wasser dessen Umgebung und stellt den Zusammenhang zwischen Erholungswert und Landschaftsbild dar. Wenige Minuten vom Stadtzentrum entfernt befindet sich dieser wertvolle, von überlokaler Bedeutung erhaltenswerte Biotop und dieser weist zudem für Einheimische und Gäste einen hohen Erholungswert auf. Gerade für den sanften Tourismus wäre die Unterschutzstellung ein deutliches Signal in diese Richtung und würde sicherlich für den Fremdenverkehr belebend wirken.**

**Der tiefere Sinn des Gesamtkonzeptes (mit Lehrpfad und Broschüre) ist, den technisch-überangepassten Menschen wieder der ihn umgebenden natürlichen Umwelt nahe zu führen, ihn zu sensibilisieren für ökologische Zusammenhänge, ihm zu lernen seine Beobachtungsgabe zu schärfen [...].“**

Für die Umweltanwaltschaft steht eindeutig fest, dass die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den City-Coaster samt Nebenanlagen nahezu einer Aufhebung der Unterschutzstellung gleich kommt.

Dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass mit Verwirklichung des ggst. Vorhabens und den daraus resultierenden zum Teil massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 den zitierten Zielsetzungen für die Unterschutzstellung keinesfalls Rechnung getragen wird. Dies sind vor allem Beeinträchtigungen durch die technische Überprägung und durch die Lärmimmissionen, die sich sowohl auf das Landschaftsbild als auch den Erholungswert und die Avifauna negativ auswirken.

Sowohl den ornithologischen Projektunterlagen als auch den Stellungnahmen des ornithologischen Amtssachverständigen ist nach Meinung der Umweltanwaltschaft schlüssig zu entnehmen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage mit **erheblichen** Störungs- und Gefährdungsfaktoren für die Avifauna gerechnet werden muss. Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft muss daraus eindeutig der Schluss gezogen werden, dass bei Verwirklichung des Vorhabens den Zielsetzungen der Unterschutzstellung in Bezug auf die „ornithologischen Werte“ nicht entsprochen wird.

### 3.2. Zur Avifauna

Die Tiroler Umweltschutzbehörde kann den Schlussfolgerungen der Behörde hier keinesfalls folgen.

Die Autoren der ornithologischen Projektoperate attestieren der Rosengartenschlucht mit dem umgebenden Stöffelwald eine überdurchschnittlich reichhaltige Avifauna mit überregionaler Bedeutung, welche neben den Standardarten auch mit Besonderheiten und ornithologischen Highlights aufwartet (vgl. Schwarzenberger/Stecheer, avifaunistische Untersuchungen Rosengartenschlucht und Umgebung, S. 11 ff.).

Insbesondere das Vorkommen von 14 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten Tirols, 7 Arten welche überregional unter Schutz stehen und in der Roten Liste der Vögel Österreichs angeführt sind und darüber hinaus noch 2 weitere Arten der EU weiten Vogelschutzrichtlinie sind ein Indikator für die außerordentlich hohe ökologische Wertigkeit des Projektsareals. Das Vorkommen des Mauerläufers bezeichnen die Autoren als absolutes Highlight der Avifauna und unterstreichen auch damit die hohe Schutzwürdigkeit des geschützten Landschaftsteiles (vgl. ebd., S. 11 ff.)

Dass sowohl die Errichtung als auch der Betrieb für die Avifauna **erhebliche Beeinträchtigungen** mit sich bringen werden, lässt sich schlüssig und stichhaltig den Ausführungen ab Seite 22 des hier zitierten Projektoperates entnehmen: **„Im Vorhinein muss festgestellt werden, dass die Bauphase des betroffenen Projektes ein erheblicher Stör- bzw. Gefährdungsfaktor für die Avifauna sein wird. Die Folgewirkungen könnten bei Berücksichtigung unserer Vorschläge etwas (!) abgefedert werden.“**

Als Begründung für die von Ihnen als **erheblich** eingestufteten Auswirkungen führen sie den direkten Lebensraumverlust (massive Rodungen), die Lärmbelästigung, die ständige Anwesenheit von Menschen und die Verwendung großer Arbeits- und Transportgeräte (Bagger, LKW, Hubschrauber) als massivsten Eingriff an.

Insbesondere die Bauarbeiten für die Schlittentransportbahn mit den dafür notwendigen Hubschrauberflügen stellen nach Ansicht der beiden Autoren eine massive Gefährdung für die sensible Vogelwelt dar. Ebenso qualifizieren sie die notwendigen Rodungen dafür mit **erheblich**: **„Zum einen werden direkte Verluste durch Tötung (Winddruck) und Nestzerstörung auftreten. Zum anderen wirkt der Lärm im geschützten Landschaftsteil Rosengartenschlucht auf Grund der geomorphologischen Verhältnisse (Geländeeinschnitt, Echo) noch verstärkt als Stressquelle besonderen Ausmaßes. Der Bau der Schlittentransportbahn ist als erheblicher Eingriff in den Lebensraum und ganz speziell in die Avifauna zu bewerten. Die Verluste von Individuen, Nestern und Nestbäumen werden trotz aller unten vorgeschlagenen Maßnahmen beträchtlich sein und schwer bzw. gar nicht wieder gut zu machen sein“ (ebd. S. 23).**

Durch die zu rodende 6 m breite Schneise für die Schlittentransportbahn kommt es nach Ansicht der Autoren zu einem **dauerhaften erheblichen Lebensraumverlust**. Auch die Anwesenheit von Menschen und bewegten Objekten wie die zu transportierenden Schlitten bzw. die zu Tal fahrenden Schlitten werden massive Auswirkungen für die Vögel haben.

Nachdem im Projektteil Stöffelwald ein Waldrenaturierungsprogramm läuft und dieses u. a. eine Verbesserung der Lebensbedingungen für eine höhere Zahl von Vogelarten zur Folge haben soll, gehen die beiden Autoren davon aus, dass das ggst. Vorhaben diese Zielsetzung (Ausbreitung und Ansiedelung von Grünspecht, Grauspecht, Grausschnäpper, etc.) beeinträchtigt bzw. verhindert (vgl. S. 26). Aus

diesem Grund schlagen sie vor, **dass der Stöffelwald von den anvisierten Maßnahmen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unberührt bleibt.**

Die Projektsornithologen Schwarzenberger/Stecker verwenden als Grundlagen für ihre Ausführungen und Schlussfolgerungen unter anderem Literatur des ornithologischen Amtssachverständigen, welcher ein international anerkannter und renommierter Wissenschaftler auf dem Fachgebiet der Ornithologie ist.

Diese auszugsweise angeführten Ausführungen zu den prognostizierten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna Seitens der Projektsornithologen, lassen nach Meinung der Umweltschutzbehörde keinen Zweifel an der Stichhaltigkeit und Aussagekraft der Schlussfolgerungen des ornithologischen Amtssachverständigen aufkommen. Dieser greift für seine gutachterlichen Schlussfolgerungen auf das ornithologische Projektsoperat und auf eigene Wahrnehmungen und Feststellungen im Rahmen eines von ihm durchgeführten Ortsaugenscheines zurück.

So wie die Projektsornithologen kommt er zusammenfassend zum Schluss, dass bei Realisierung und Betrieb des City Coasters samt Nebenanlagen wie Schlitten-Transportliftanlage **erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumes, der nach dem TNSchG 2005 geschützten Vogelarten eintreten werden.**

In der betreffenden Stellungnahme des Amtssachverständigen für Ornithologie wurde schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage folgende erheblich negative Indikationen und Folgen mittelbar und unmittelbar nach sich ziehen würde:

dauerhafte und erhebliche Lebensraum- und Brutplatzverluste

Barriereeffekte

beträchtliche Lärmbelastungen vor allem für die akustisch kommunizierenden Vögel

Fluchtreaktionen bis hin zu Drahtopfern, als Folge von Kollisionen mit Anlagenteilen

relativ ruhiger naturnaher Lebensraum wird ein Bereich mit ständigen Unruhequellen

absoluter Verlust der überregionalen avifaunistischen Bedeutung der Rosengartenschlucht

**All diese prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen würden die in § 25 Abs. 1 TNSchG 2005 (geschützte Vogelarten) normierten Verbotstatbeständen erfüllen.** Ausnahmen im Sinne des § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 liegen im gegenständlichen Kontext nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde keinesfalls vor.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde ist daher die Begründung der Naturschutzbehörde bezüglich der Beeinträchtigung der Avifauna nicht nachvollziehbar: „*Seitens der Naturschutzbehörde war daher davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. überhaupt eine Eliminierung des Bestandes der beiden genannten Vogelarten durch die geplanten Vorhaben nicht eintritt.*“

Aus der Stellungnahme des ornithologischen Amtssachverständigen geht jedoch eindeutig hervor, dass einerseits sowohl in der Bauphase als auch im Alltagsbetrieb **erhebliche Störungen** und bzw. **deutliche Belastungen** der Vogelwelt erwartet werden und es andererseits durch die Errichtung und den Betrieb und der damit verbundenen Schlittentransportbahn zu einem **direkten Lebensraumverlust** der geschützten Arten kommen werde. Die unter die Vogelschutz-RL fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, sind gemäß § 25 TNSchG 2005 geschützt. Hinsichtlich dieser geschützten Vogelarten ist es unter anderem **verboten** den Lebensraum von Vögeln in einer Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum

erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Jedoch können Ausnahmen nach § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 bewilligt werden.

Daher steht für die Tiroler Umweltanwaltschaft außer Zweifel, dass die Behörde die naturschutzrechtliche Bewilligung nur bei Vorliegen eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes nach § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 erteilen hätte dürfen. Dies auch unter dem Blickwinkel, dass es sich beim geplanten City Coaster um eine Ganzjahresrodelbahn handelt. Die Rosengartenschlucht ist nämlich in den Wintermonaten für die Erholungssuchenden gesperrt und ist daher bis jetzt in dieser Jahreszeit mit keinen Störungen zu rechnen. In diesem Zusammenhang verweist die Tiroler Umweltanwaltschaft auf den Bescheid der BH Imst vom 03.11.2011, GzI. 4-N-1834/20, bei dem die naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund der Beeinträchtigungen im Bereich der Rosengartenschlucht versagt wurde. Dies auf Grund der gutachterlichen Prognose, dass durch das zur naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereichte Vorhaben der Lebensraum des Mauerläufers in der Art und Weise eingeschränkt würde, dass sein weiterer Bestand in diesem Lebensraum **erheblich** beeinträchtigt würde.

Des Weiteren kann festgehalten werden, dass, auch wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, es aufgrund der Tatsache des Ganzjahresbetriebes zu Störungen in diesen sensiblen Zeiten kommen wird.

### **3.3 Zu den Ausgleichsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen**

Der Umweltanwaltschaft ist klar, dass im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 Ausgleichsmaßnahmen explizit nicht normiert sind. Nichts desto trotz darf zu den von den Antragstellern vorgeschlagenen Begleit- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgestellt werden, dass diese so wie vom Amtssachverständigen für Ornithologie zutreffend festgestellt größtenteils ungeeignet sind bzw. zu Lasten anderer Schutzgüter (Erholungswert, Landschaftsbild) gehen würden oder überhaupt viel zu wenig präzise projektiert wurden. Letztendlich wurden ohnehin nur die Maßnahmen 3 (Aufbau eines naturnahen Waldrandes als Ersatzhabitat) und 8 (Monitoring) als integrale Projektbestandteile angeführt.

Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass die Verfasser der Ausgleichsmaßnahmen Stecher/Schwarzenberger in ihrer Vorbemerkung explizit ausgeführt haben, dass alle angedachten Begleitmaßnahmen, die zu erwartenden Beeinflussungen der Avifauna nicht verhindern können, allerdings ist die Gesamtheit der ausgleichenden diskutierten Maßnahmen geeignet, die Schädigung zumindest teilweise abzufedern. Nachdem von 8 vorgeschlagenen Maßnahmen lediglich 2 Maßnahmen in das Projekt integriert und somit die vorgenannte Gesamtheit der ausgleichenden Maßnahmen nicht gegeben ist, geht die Umweltanwaltschaft davon aus, dass eine Abfederung der prognostizierten massiven und erheblichen Schädigungen durch das Vorhaben nicht stattfinden kann und wird.

Zudem hat sich die erstinstanzliche Behörde überhaupt nicht damit auseinandergesetzt, dass die beiden verbleibenden Maßnahmen 3 und 8 kaum Ausgleichs bzw. Abminderungswirkungen entfalten werden können. Dies zum einen auf Grund ihrer unmittelbaren Nähe zur Schienentrasse des City Coasters und andererseits, dass die vorgeschlagenen Monitoringmaßnahmen unpräzise und keinerlei präventive Maßnahmen für den Schadensfall enthalten.

Abgesehen davon geht die Tiroler Umweltanwaltschaft davon aus, dass derartige massive und erhebliche Beeinträchtigungen in einem ökologisch höchst sensiblen und wertvollen Bereich und noch dazu in einem Schutzgebiet niemals ausgeglichen bzw. kompensiert werden können, um ein aus naturkundlicher Sicht vertretbares Ausmaß zu erreichen.

### 3.4 Zur Interessenabwägung:

Die Feststellungen und Schlussfolgerungen in Bezug auf die durchgeführte **Interessenabwägung** im bekämpften Bescheid sind für die Umweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar. Das Vorliegen öffentlicher Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens und deren Plausibilität wurde auch nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde von der Antragstellerin nicht nachvollziehbar und glaubhaft ins Treffen geführt.

Dass eine Freizeitanlage wie der City Coaster geeignet sein soll, die Imster Innenstadt zu beleben sowie in den Ausführungen der Antragsteller und der Wirtschaftskammer dargestellt, scheint für die Umweltschutzbehörde „weit hergeholt“. Zumal beinahe die gesamte Anlage außerhalb des Stadtgebietes situiert ist und man aus den täglichen Erfahrungen des Lebens schließen kann, dass das typische „Shoppingpublikum“ kaum unter NutzerInnen einer „funsportlichen“ Infrastruktureinrichtung zu finden sein wird.

Des Weiteren kann von einer gesetzeskonformen Interessenabwägung in Anwendung des § 29 TNSchG 2005 nur dann ausgegangen werden, wenn unter anderem alle wesentlichen öffentlichen langfristigen Interessen (für und gegen eine Realisierung des Vorhabens), die im konkreten Fall zum Tragen kommen erhoben gegenübergestellt und nachvollziehbar bewertet werden.

Die erstinstanzliche Behörde hat als das für sie relevante langfristige öffentliche Interesse die von den Antragstellern ins Treffen geführte „ökonomische Belebung“ der Imster Innenstadt herangezogen und dieses für tauglich erachtet die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Nach Meinung der Umweltschutzbehörde kann diese „ökonomische Begründung“ für eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur dann schlagend werden, wenn die ökonomische Komponente in ihrer Gesamtheit erfasst wird. Dies ist jedoch nur dann gegeben, wenn auch ökonomische öffentliche Interessen beinhaltet sind, die gegen das Vorhaben sprechen. So z. B. hat es die Behörde unterlassen die sogenannten **Ökosystemleistungen**, die durch das ggst. Projekt beeinträchtigt werden jedoch eine ökonomisch hohe Bedeutung haben, zu berücksichtigen. Das ist der ökonomische Wert von Umweltgütern sprich jene „Dienstleistungen“, die von der Natur erbracht werden und vom Menschen genutzt werden können, um sein Wohlergehen zu gewährleisten.

Anhaltspunkte für die hohe Wertigkeit (auch im monetären Sinn) des Schutzgebietes Rosengartenschlucht sind implizit den Stellungnahmen des forstfachlichen, naturkundlichen, ornithologischen Amtssachverständigen und dem ornithologischen Projektsoperat zu entnehmen.

Die Tatsache, dass mehrere zehntausende naturbegeisterte Besucher jährlich den geschützten Landschaftsteil aufsuchen und durchwandern stellt u. a. einen Indikator für die Wertigkeit des vorliegenden Naturraumes dar.

Die Bewertung des öffentlichen Interesses anhand von Wertschöpfungs- und Beschäftigungswirkungen ist durchaus berechtigt. Diese Wirkungen stellen jedoch nur Teilaspekte einer notwendigen ganzheitlichen ökonomischen Betrachtungsweise dar. Das Ignorieren eines Schutzgebietes wie im vorliegenden Fall und die damit einhergehenden ökonomischen Wertigkeiten von Umweltgütern und den damit verbundenen Ökosystemleistungen scheint nach Meinung der Umweltschutzbehörde nicht im Sinne des Gesetzgebers.

In weiterer Folge hat die erkennende Behörde essentielle für eine gesetzeskonforme Interessenabwägung relevante Fakten völlig außer Acht gelassen wie z. B.:

- \* die Ausführungen in der forstfachlichen Stellungnahme (Bringungsnotstand, Beeinträchtigungen für die Objektschutzwirkung des betreffende Waldes, etc.)
  
- \* die prognostizierten negativen Auswirkungen auf das bereits laufende Waldnaturierungsprogramm im Stöffelwald mit der Zielsetzung der Verbesserung der Lebensbedingungen für die Avifauna. Die hier anvisierten Zielsetzungen werden durch den Bau und den Betrieb der Anlage beeinträchtigt bzw. verhindert.
  
- \* der Erhalt des Schutzgebietes als internationaler ornithologischer „Hot Spot“ und die daraus resultierende Wertschöpfung.
  
- \* das langfristige öffentliche Interesse am Erhalt des geschützten Landschaftsteiles mit seinen ursprünglichen Schutzziele als extensiv touristische Attraktion mit dem speziellen Naturerlebnis für zigtausende BesucherInnen und die daraus resultierende Wertschöpfung.

Insofern geht die Landesumweltanwaltschaft davon aus, dass die Gewichtung der Naturschutzinteressen keinesfalls den Fakten entsprechend wahrgenommen wurde und ebenfalls einer Überprüfung durch die Oberbehörde bedarf.

### **3.5 Zur Alternativenprüfung**

Eine Alternativenprüfung ist völlig unterblieben. Eben so wenig wurde die Nullvariante untersucht. Die Erstbehörde hat trotz Kenntnis der prognostizierten irreversiblen und massiven Beeinträchtigungen für die Schutzgüter es nicht für notwendig erachtet die Antragstellerin aufzufordern nach entsprechenden Alternativen zu suchen und darzustellen, welche allenfalls einen gelinderen Eingriff mit sich bringen würden.

**Daher sind das Ermittlungsverfahren sowie die Anforderungen an eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung in diesen Punkten noch ergänzungsbedürftig bzw. nicht erfüllt.**

### **3.6 Zur Alpenkonvention**

Die Auseinandersetzung der erkennenden Behörde mit den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sowie Tourismus erscheint der Tiroler Umweltanwaltschaft angesichts der Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen zu den Auswirkungen des ggst. Vorhabens in Bezug auf die Zielsetzungen der Unterschutzstellung keinesfalls nachvollziehbar. Der Amtssachverständige verneint eine Kompatibilität des Vorhabens mit dem Schutzziel unmissverständlich: **„Das ursprüngliche Schutzziel, nämlich diesen Landschaftsteil auf Grund der besonderen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Werte in einem natürlichen**

**Zustand zu erhalten, kann bei Realisierung des gegenständlichen Projektes nicht mehr eingehalten werden“ ( dazu siehe S. 7 ff Gutachten des ASV für Naturkunde vom 21.12.2009, Zl. 4-N-1958/26).**

Abgesehen davon, dass die Rosengartenschlucht samt Stöffelwald, welcher integraler Bestandteil des geschützten Landschaftsteiles ist, sehr wohl durch die vorgesehenen technischen Anlagen (Coasterbahn und Schlittentransportbahn) verändert werden bleibt auch nicht, wie von der Behörde angenommen, der ursprüngliche Schutzgebietscharakter erhalten.

Dass der City Coaster eine Besucherstromlenkung darstellen soll, wie sie in Schutzgebieten oft, jedoch auf eine naturverträglichere Weise, angestrebt wird, darf Seitens der Landesumweltanwaltschaft ausdrücklich in Abrede gestellt werden.

Die Ausführungen der erkennenden Behörde zur Vereinbarkeit des ggst. Vorhabens mit den Protokollen der Alpenkonvention bedürfen nach Meinung der Umweltschutzanwaltschaft ebenfalls einer Überprüfung durch die Oberbehörde.

#### **4. Zusammenfassung:**

Die Notwendigkeit einer breiten Angebotspalette für den Tourismus bzw. zur Innenstadtbelebung wird Seitens der Tiroler Umweltschutzanwaltschaft keinesfalls in Abrede gestellt bzw. angezweifelt. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Verwirklichung der gegenständlichen Anlage auf Kosten der Naturschutzgüter insbesondere der Avifauna und zudem in einem geschützten Landschaftsteil und letztendlich zum Nachteil des Wander- und Naturtourismus zu rechtfertigen ist und überhaupt zum gewünschten Ziel führt. Die Landesumweltschutzanwaltschaft als Vertreterin ihrer Mandantin Natur vertritt in Bezug auf die allgemeinen Ziele und Grundsätze entsprechend dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu Erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert werden, sowie die Natur nur soweit in Anspruch genommen werden darf, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt die Meinung, **dass das geplante Vorhaben für den gegenständlichen Naturbereich in Bezug auf sämtliche Schützgüter aus naturkundefachlicher Sicht als nicht vertretbare und schwerwiegende bzw. erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist.**

Umso mehr bedarf es wie bereits ausgeführt :

- \* einer Überprüfung durch die Oberbehörde
- \* der Miteinbeziehung der forstfachlichen Stellungnahme bei der Entscheidungsfindung

- \* einer stichhaltigen und nachvollziehbaren Beweiswürdigung
- \* einer nachvollziehbaren Interessenabwägung
- \* einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung.

Daher wird von der Tiroler Umweltschutzbehörde folgender

### ***Berufungsantrag***

gestellt, die Berufungsbehörde möge

1. dieser Berufung Folge geben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen  
in eventu
2. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides nach Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag Johannes Kostenzer